

Allgemeine Einkaufsbedingungen der cetecom advanced GmbH

1 Allgemeines

- 1.1** Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, die die Bestellung von Waren (einschließlich Standard- und Individualsoftware) und Leistungen durch die cetecom advanced GmbH (nachfolgend „cetecom advanced“) bei dem Vertragspartner (nachfolgend „Lieferant“) zum Gegenstand haben. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für künftige Verträge mit dem Lieferanten auch dann, wenn die Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2** Im Falle der Bestellung von Individualsoftware und der Kalibrierung von Prüfmitteln legt cetecom advanced zusätzlich zu den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen weitere Bedingungen fest und teilt diese dem Lieferanten bei der Bestellung mit. Falls diese zusätzlichen Bedingungen fehlen, muss der Lieferant cetecom advanced schriftlich darauf hinweisen.
- 1.3** Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten erkennt cetecom advanced nicht an, es sei denn, cetecom advanced hat sie im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anstelle dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen anerkannt. Dies gilt auch dann, wenn cetecom advanced die Lieferung/Leistung annimmt, ohne erneut auf ihre Einkaufsbedingungen verwiesen zu haben.
- 1.4** Der Lieferant ist zur Vergabe von Unteraufträgen nach schriftlicher Zustimmung von cetecom advanced berechtigt, sofern nicht im Einzelfall anderes vereinbart wurde.
- 1.5** Änderungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, Nebenabreden, Erklärungen und sonstige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

2 Angebot, Vertragsgegenstand

- 2.1** Anfragen von cetecom advanced sind freibleibend und nur als Aufforderung an den Lieferanten zu verstehen, seinerseits ein Angebot abzugeben.
- 2.2** Soweit im Angebot des Lieferanten nicht ausdrücklich anders vorgesehen, sind Angebote des Lieferanten für die Dauer von 14 Kalendertagen ab Zugang des Angebots bei cetecom advanced bindend.
- 2.3** Der Lieferant ist verpflichtet, sich im Angebot genau an die Anfrage von cetecom advanced zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich auf diese hinzuweisen.
- 2.4** Das Angebot des Lieferanten erfolgt unentgeltlich und begründet keine Verpflichtungen für cetecom advanced.
- 2.5** Soweit cetecom advanced den Lieferanten darüber informiert, für welches Land der Liefergegenstand bestimmt ist, garantiert der Lieferant hiermit, dass der Liefergegenstand den dort geltenden technischen und gesetzlichen Vorschriften entspricht.

3 Bestellung

- 3.1** Die Annahme des Angebots des Lieferanten erfolgt durch Bestellung seitens cetecom advanced innerhalb der unter Ziffer 2.2 bestimmten Annahmefrist. Mündliche Bestellungen von cetecom advanced sind entsprechend Ziffer 1.5 nur dann verbindlich, wenn sie von cetecom advanced schriftlich bestätigt werden.
- 3.2** Erfolgt die Bestellung nicht innerhalb der unter Ziffer 2.2 bestimmten Annahmefrist oder weicht die Bestellung inhaltlich vom Angebot des Lieferanten ab, so gilt die Bestellung als neues Angebot, welches der Lieferant innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang annehmen kann.
- 3.3** Jede Bestellung ist vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Bei einer Mehrzahl von Bestellungen sind gesonderte Bestellvorgänge im gesamten Schriftverkehr auch gesondert zu behandeln. In allen die Bestellung betreffenden Schriftstücken ist die Bestellnummer, das Bestelldatum sowie die Empfangsstelle/Lieferanschrift von cetecom advanced anzugeben.
- 3.4** Im Falle eines Vertragsschlusses gemäß vorstehender Ziffer 3.1 hat die Bestätigung des Lieferanten eine rein deklaratorische Wirkung; im Falle eines Vertragsschlusses gemäß vorstehender Ziffer 3.2 stellt die Bestätigung des Lieferanten die Annahmeerklärung dar.

4 Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1** Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gelten die in einem Angebot des Lieferanten ausgewiesenen Preise.
- 4.2** Der Lieferant wird Rechnungen mit Angabe der cetecom advanced-Bestellnummer nach Lieferung/Leistung zweifach und gesondert – also nicht mit der Sendung - einreichen; Teilrechnungen sind als solche zu kennzeichnen. Der Lieferant wird die gesetzliche Umsatzsteuer auf der Rechnung gesondert ausweisen.
- 4.3** Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind die vereinbarten Preise nach Wahl von cetecom advanced innerhalb von 30 Kalendertagen ohne Abzüge oder innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3 % Skonto ab vollständiger Lieferung und Leistung und Rechnungseingang bei cetecom advanced zahlbar.
- 4.4** Ein Verzug von cetecom advanced setzt in jedem Fall eine vorgehende Mahnung des Lieferanten voraus.
- 4.5** Kann cetecom advanced aufgrund nicht ordnungsgemäßer Lieferpapiere oder wegen unvollständiger Rechnungsangaben die Rechnung erst verspätet begleichen, ist cetecom advanced gleichwohl zum Skontoabzug entsprechend der Regelungen der Ziffer 4.3 berechtigt. Skontoabzug entsprechend der Regelungen der Ziffer 4.3 ist auch dann zulässig, wenn cetecom advanced aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält. Die Zahlungsfrist läuft erst nach vollständiger Beseitigung eventueller Mängel.
- 4.6** Zahlungen durch cetecom advanced bedeuten keine Anerkennung der Vertragsgemäßheit der Leistung oder der Richtigkeit des in Rechnung gestellten Betrages.

- 4.7** Soweit nicht schriftlich anderweitig vereinbart, sind Zölle und sonstige Abgaben vom Lieferanten zu tragen. cetecom advanced ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, vom Lieferanten zu zahlende Steuern und Abgaben einzubehalten.

5 Lieferzeit und Lieferzeitüberschreitung

- 5.1** Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich.
- 5.2** Sobald der Lieferant Grund zur Annahme hat, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, ist er verpflichtet, dies cetecom advanced unverzüglich unter Angabe der Gründe und - im Falle einer voraussichtlichen Verzögerung - der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzugeben. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, so kann er sich auch auf ein unverschuldetes Hindernis cetecom advanced gegenüber nicht berufen.
- 5.3** Erfüllt der Lieferant nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.4** Kommt der Lieferant mit der Leistung in Verzug, so ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des vertraglich vereinbarten Preises für die Leistung pro Kalendertag des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens 10 % des vertraglich vereinbarten Preises verpflichtet. cetecom advanced kann die Zahlung der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen, unabhängig davon, ob cetecom advanced sich bei Annahme der verspäteten Leistung die Geltendmachung der Vertragsstrafe vorbehalten hat. Stehen cetecom advanced wegen des Verzugs gesetzliche Schadensersatzansprüche zu, so wird die Vertragsstrafe auf diese Schadensersatzansprüche gemäß § 341 BGB angerechnet. Die Geltendmachung eines über die Höhe der Vertragsstrafe hinausgehenden gesetzlichen Schadensersatzanspruchs bleibt unberührt.
- 5.5** Vorzeitige (Teil-)Lieferungen/Leistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von cetecom advanced. Vereinbarte Zahlungsfristen bleiben von vorzeitigen (Teil-) Lieferungen/Leistungen unberührt.

6 Lieferung, Gefahrübergang, Erfüllungsort

- 6.1** Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten.
- 6.2** Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit der Übergabe bei der von cetecom advanced angegebenen Empfangsstelle über.
- 6.3** Unterlagen aller Art, die cetecom advanced für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigt, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 6.4** Die Lieferung erfolgt einschließlich handelsüblicher Verpackung. Ist für den Liefergegenstand in der Bestellung eine Abnahme vorgesehen, so ist der Liefertermin, wenn er nicht bereits in der Bestellung festgelegt ist, spätestens 10 Arbeitstage vorher vom Lieferanten verbindlich anzugeben.

- 6.5** Werden dem Lieferanten von cetecom advanced technische Unterlagen (Verfahrensbeschreibungen, Zeichnungen und sonstige Angaben) oder sonstiges Material zur Verfügung gestellt, bleiben diese Gegenstände im Eigentum vom cetecom advanced. Sie dürfen nur zur Durchführung der Bestellung verwendet werden und sind spätestens mit der Lieferung zurückzusenden. Solange dies nicht geschehen ist, gilt die Lieferung als nicht vollständig erfolgt. Eventuell vom Lieferanten angefertigte Kopien sind zu vernichten; ausgenommen hiervon ist nur die Aufbewahrung von Kopien im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten. Wenn der Lieferant Gegenstände aufbewahrt, die im Eigentum von cetecom advanced stehen, sind diese Gegenstände als im Eigentum von cetecom advanced stehend zu kennzeichnen und gesondert aufzubewahren.
- 6.6** Wenn der Lieferant Material von cetecom advanced verarbeitet oder umgestaltet, erfolgt diese Tätigkeit für cetecom advanced und cetecom advanced wird Eigentümer der neu hergestellten Sache. Wenn das Material von cetecom advanced nur einen Teil der neuen Sachen ausmacht, steht cetecom advanced anteiliges Miteigentum an den neuen Sachen entsprechend dem Wert des beigestellten Materials zu.
- 6.7** Erfüllungsort für die vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen ist die von cetecom advanced in der Bestellung angegebene Empfangsstelle.

7 Versand

- 7.1** Der Lieferant wird alle Waren – soweit nach deren Eigenart möglich – ordnungsgemäß, unter Berücksichtigung der Verpackungsverordnung, verpacken.
- 7.2** Der Lieferant wird den einzelnen Bestellungen Lieferscheine bzw. Packzettel beifügen und Lieferungen ausschließlich an die vereinbarte Versandadresse versenden. Der Lieferant wird auf dem Lieferschein bzw. Packzettel die cetecom advanced-Bestellnummer sowie die Bezeichnung des Inhaltes nach Art und Menge angeben.
- 7.3** Versand- und Verpackungskosten übernimmt cetecom advanced nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager ist der Lieferant verpflichtet, die für cetecom advanced günstigste und geeignete Transportmöglichkeit zu wählen.
- 7.4** Mehrkosten wegen eines Verstoßes gegen die Versandvorschriften in dieser Ziffer 7 gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 7.5** Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf Verlangen von cetecom advanced hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

8 Ansprüche wegen Mängeln, Mängelrüge und Haftung des Lieferanten

- 8.1** Der Lieferant garantiert, dass die Leistung frei von Mängeln ist. Der Lieferant garantiert insbesondere, dass die Beschaffenheit der Leistung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht und zum Zeitpunkt der Lieferung den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Stand der Technik, den neuesten Vorschriften der Behörden, dem Gerätesicherheitsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.

- 8.2** cetecom advanced wird die gelieferte Ware unverzüglich nach Lieferung, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, untersuchen. Erkennbare Mängel wird cetecom advanced innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Ablieferung gegenüber dem Lieferanten anzeigen. Zu diesem Zeitpunkt nicht erkennbare, später auftretende Mängel wird cetecom advanced dem Lieferanten innerhalb von zehn Kalendertagen nach Entdeckung anzeigen.
- 8.3** Im Falle rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge stehen cetecom advanced die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängeln zu.
- 8.4** Die Ansprüche wegen Mängeln verjähren in 2 Jahren ab Ablieferung/Abnahme. Soweit gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist, gilt diese.
- 8.5** Im Falle rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge verlängert sich die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln bei Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung um die zwischen Mängelrüge und Beendigung der Mängelbeseitigung bzw. deren Fehlschlagen oder Ablehnung durch den Lieferanten liegende Zeitspanne. Bei Nacherfüllung durch Lieferung einer neuen Sache beginnt die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln erneut, bei teilweiser Neulieferung gilt dies für die erneuerten Teile.
- 8.6** Liefert der Lieferant zum Zwecke der Nacherfüllung eine neue Sache, so bleibt die beanstandete, mangelhafte Sache bis zum Ersatz zur Verfügung von cetecom advanced und wird durch cetecom advanced Zug-um-Zug gegen Lieferung der neuen Sache an den Lieferanten zurückgegeben.
- 8.7** In dringenden Fällen, bei Unzumutbarkeit der Nacherfüllung durch den Lieferanten und bei fehlgeschlagener Nacherfüllung kann cetecom advanced die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Lieferant die Nacherfüllung verweigert oder die angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen ist, es sei denn, die Verweigerung des Lieferanten erfolgt zu Recht.
- 8.8** Die §§ 478, 479 BGB gelten im Verhältnis zwischen cetecom advanced und dem Lieferanten entsprechend, auch wenn kein Endverbraucher beteiligt ist.
- 8.9** Der Lieferant stellt cetecom advanced von Ansprüchen aus Produzentenhaftung, aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und anderen Ansprüchen Dritter frei, soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer für den die Haftung auslösenden Produktfehler oder für die die Haftung auslösenden sonstigen Mängel an der Leistung verantwortlich ist.
- 8.10** Sofern cetecom advanced zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist und eine mangelhafte Ware zurücksendet, wird cetecom advanced den Rechnungsbetrag zurückbelasten. Der Lieferant ist in einem solchen Fall zur Zahlung einer Aufwandspauschale von 5% des Preises der mangelhaften Ware verpflichtet, wenn er nicht nachweist, dass geringere oder überhaupt keine Aufwendungen entstanden sind. cetecom advanced behält sich demgegenüber den Nachweis höherer Aufwendungen vor.
- 8.11** Sofern cetecom advanced zum Rückruf verpflichtet ist oder mit begründetem Ermessen wegen eines Mangels an den Liefergegenständen eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchführt, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- 8.12** Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9 Rechte Dritter

- 9.1** Der Lieferant garantiert, dass sämtliche von ihm erbrachten Leistungen und gelieferten Waren frei von Rechten Dritter sind und cetecom advanced durch die Benutzung der Leistungen oder Waren keine Rechte Dritter verletzt. Vorstehendes gilt insbesondere aber nicht abschließend für Eigentumsrechte als auch für geistige Schutzrechte, Gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte (nachfolgend "Schutzrechte"). Sofern und soweit Schutzrechte Dritter an den Leistungen des Lieferanten bestehen, ist der Lieferant verpflichtet, diese cetecom advanced mitzuteilen und er garantiert, zur Rechteeinräumung nach Ziffer 10 berechtigt zu sein.
- 9.2** Der Lieferant stellt cetecom advanced auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Verletzung von Rechten Dritter durch die Benutzung der vertraglichen Leistungen ergeben und hält cetecom advanced umfassend schadlos.
- 9.3** Im Falle von Verletzungen von Schutzrechten ist cetecom advanced berechtigt, auf Kosten des Lieferanten eine erforderliche Genehmigung zur Benutzung der vertraglichen Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.
- 9.4** Die Garantie des Lieferanten in dieser Ziffer 9 bezieht sich nicht auf solche Leistungen oder Teile von Leistungen, die nach speziellen Vorgaben von cetecom advanced angefertigt wurden. Sobald der Lieferant Anlass zu der Vermutung hat, dass durch die Vorgaben von cetecom advanced Rechte Dritter verletzt werden, wird er cetecom advanced unverzüglich darauf hinweisen.

10 Rechteeinräumung

10.1 Allgemeine Bestimmungen

- 10.1.1** Soweit der Lieferant den Liefergegenstand nach Vorgabe und/oder Spezifikation von cetecom advanced herstellt und hierdurch Schutzrechte an dem Liefergegenstand erwirbt, tritt er diese automatisch mit ihrer Entstehung an cetecom advanced ab. Soweit nationale gesetzliche Vorschriften eine Übertragung der Schutzrechte (z.B. Urheberrechte) nicht zulassen, räumt der Lieferant cetecom advanced ein ausschließliches, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes sowie übertragbares und unwiderrufliches Nutzungsrecht an den Schutzrechten ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst insbesondere aber nicht abschließend das Recht, den Liefergegenstand zu vermarkten, vertreiben und zu verkaufen, zu vermieten es zu verbessern und weiterzuentwickeln oder in sonstiger Weise zu bearbeiten.
- 10.1.2** Soweit nicht anderweitig zwischen dem Lieferanten und cetecom advanced schriftlich vereinbart, gilt die Rechteeinräumung nach Ziffer 10.1.1 auch für vom Lieferanten erstellte Konfigurationen an bestehender Hard- oder Software von cetecom advanced. Der Lieferant räumt cetecom advanced ein der Ziffer 10.1.1 entsprechendes Nutzungsrecht auch dann ein, wenn der Lieferant im Rahmen der Erstellung der Konfiguration keine Schutzrechte an dieser erwirbt.
- 10.1.3** cetecom advanced steht es frei und ist berechtigt, sämtliche Schutzrechte nach Ziffer 10.1.1 im eigenen Namen zu registrieren. Der Lieferant wird cetecom advanced - soweit erforderlich - die notwendigen Informationen und Dokumentationen zur Verfügung stellen. Der Lieferant verpflichtet sich, keine Maßnahmen, die die Registrierung oder den Fortbestand der Schutzrechte beeinträchtigen können, anzustrengen.

10.2 Besondere Bestimmungen für Standardsoftware

Soweit nicht anderweitig zwischen dem Lieferanten und cetekom advanced schriftlich vereinbart, räumt der Lieferant cetekom advanced an zu liefernder Software das einfache, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht ein, das Computerprogramm nebst dazugehöriger Dokumentation uneingeschränkt für eigene Geschäftszwecke zu nutzen. Dies schließt das Recht zur Unterlizenzierung ein.

10.3 Besondere Bestimmungen für Individualsoftware / Customizing von Software

10.3.1 Im Falle der Bestellung von Individualsoftware die nach den Spezifikationen von cetekom advanced angefertigt wird, räumt der Lieferant die in Ziffer 10.1.1 genannten Rechte ein. Vorstehendes gilt auch bezüglich der Dokumentation sowie bezüglich des Quellcodes der Software. Der Lieferant ist verpflichtet, neben dem Objektcode auch den Quellcode der Software an cetekom advanced zu liefern.

10.3.2 Soweit der Auftrag durch cetekom advanced die Bearbeitung oder Abänderung einer bereits bestehenden Software von cetekom advanced (Customizing) zum Gegenstand hat, räumt der Lieferant cetekom advanced ein ausschließliches, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes sowie übertragbares und unwiderrufliches Nutzungsrecht an der Bearbeitung oder Abänderung ein.

10.3.3 Soweit der Lieferant bei der Erstellung der Individualsoftware oder im Rahmen des Customizing von cetekom advanced Software auf Open-Source-Software zurückgreift, ist bezüglich der Verwendung der Open-Source-Software die vorherige schriftliche Zustimmung von cetekom advanced erforderlich.

11 Versicherungen

11.1 Der Lieferant wird für Schäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abschließen.

11.2 Der Lieferant wird für Ansprüche, die gegen ihn wegen eines von ihm oder von seinen Zulieferern zu verantwortenden Produktfehlers geltend gemacht werden können, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abschließen.

11.3 Der Lieferant wird cetekom advanced auf Verlangen die entsprechenden Versicherungspolicen vorzulegen.

12 Geheimhaltung

12.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung strikter Vertraulichkeit hinsichtlich aller Informationen, die er schriftlich, mündlich oder in anderer Form im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen von cetekom advanced erhält, insbesondere, aber nicht beschränkt auf technische Unterlagen, Dokumente, Entwürfe, Pläne, Daten, Know-how und jede andere Form von Geschäftsgeheimnissen.

12.2 Der Lieferant wird diese Informationen ausschließlich zu dem Zwecke benutzen, die Verpflichtungen gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu erfüllen. Der Lieferant ist verpflichtet, in geeigneter

Weise auch seine Mitarbeiter und weitere Personen, die mit der Erfüllung dieser Pflichten befasst sind, auf die Einhaltung der Vertraulichkeit zu verpflichten.

- 12.3** Die Vertraulichkeitsverpflichtung entfällt, wenn der Lieferant nachweist, dass
- 12.3.1** er eine bestimmte Information bereits bekannt war, bevor die Kooperation begonnen wurde,
 - 12.3.2** er diese Information von einer anderen, dazu berechtigten dritten Partei erhalten hat,
 - 12.3.3** die Information allgemein zugänglich war, ohne dass der Lieferant für diese allgemeine Zugänglichkeit verantwortlich ist,
 - 12.3.4** er die Information unabhängig von der laufenden Kooperation selbst entwickelt hat,
 - 12.3.5** oder er kraft behördlicher Anordnung oder gesetzlicher Verpflichtung zur Offenlegung verpflichtet war.
- 12.4** Die Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages zeitlich unbeschränkt fort. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die cetecom advanced aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen.

13 Nachhaltigkeitsanforderungen

Die cetecom advanced GmbH erwartet von ihren Lieferanten, dass sie grundlegende Anforderungen bzgl. Nachhaltigkeit einhalten – diese sind in nachfolgendem Dokument spezifiziert:

[Code of Conduct für Lieferanten](#)

14 Sonstiges

- 14.1** Die Abtretung von Ansprüchen des Lieferanten aus dem Vertrag mit cetecom advanced oder aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von cetecom advanced.
- 14.2** Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte können cetecom advanced gegenüber nur insoweit geltend gemacht werden, als sie auf Ansprüchen des Lieferanten aus dem jeweiligen Einzelvertrag/Leistungsschein beruhen, aus dem cetecom advanced Zahlungsansprüche gegenüber dem Lieferanten geltend macht.
- 14.3** Zwischen den Vertragsparteien findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) sind ausgeschlossen.
- 14.4** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche gegenüber Kaufleuten und Körperschaften des öffentlichen Rechts ist für alle Verfahrensarten der Sitz der cetecom advanced. cetecom advanced hat zudem das Recht Kunden an ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 14.5** Der Lieferant darf die Geschäftsbeziehung zu cetecom advanced in etwaigen Präsentationen - sei es via Internet, in Papierform oder mittels anderer Medien - nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung veröffentlichen.
- 14.6** cetecom advanced behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Zeit zu Zeit zu ändern oder zu ergänzen. Bei Dauerschuldverhältnissen gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen in

ihrer jeweils gültigen Fassung. Bei sonstigen Schuldverhältnissen ist die jeweils gültige Version zum Zeitpunkt des Zustandekommens des jeweiligen Vertrages maßgebend.

- 14.7** Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die rechtlich möglich ist und der unwirksamen inhaltlich am nächsten kommt und den wohlverstandenen wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien an der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Entsprechendes gilt für eventuelle Regelungslücken.